

BEGRÜNDUNG

Vorhaben- und Erschließungsplan

"Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie" (Photovoltaik)

Stadt Meiningen

-Aufhebungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB-

Entwurf zur Veröffentlichung



BEGRÜNDUNG

Vorhaben- und Erschließungsplan

"Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie" (Photovoltaik)

Stadt Meiningen

-Aufhebungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB -

Auftraggeber:

Stadt Meiningen
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

Auftragnehmer:

kehrer planung
Nico Kehrer
Freier Architekt
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
☎ 03681 / 35272-0
📠 03681 / 35272-34
www.keplan.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Arch. N. Kehrer
Dipl.-Ing. J.-U. Kehrer
Dipl.-Ing. S. Posern

2

Inhaltsverzeichnis

Seite

0. Gesetzliche Grundlagen	4
1. Veranlassung und Ziele	5
2. Geltungsbereich	5
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	6
3.1 Raumordnung, Regionalplanung	
3.2 Flächennutzungsplan	
4. Rahmenbedingungen	6
4.1 Geografische Lage und Topografie	
4.2 Naturräumliche Verhältnisse	
4.3 Schutzgebiete / Biotope	
4.4 Denkmalschutz	
4.5 Vorhandene Bebauung / Nutzung	
4.6 Verkehr	
5. Planinhalt	9
5.1 Aufhebungsverfahren	
5.2 zukünftige Nutzung	
5.3 Umweltbelange	

0. Gesetzliche Grundlagen

- 1. Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- 2. Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- 4. Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- 5. Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, 298)
- 6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- 7. Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)
- 8. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG)** vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
- 9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- 10. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
- 11. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288)
- 12. Regionalplan Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
- 13. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH 2014)** vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205) und Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 (GVBl. 525)
- 14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- 15. Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG)** vom 18.08.2008 (GVBl. 2008, S. 327), neu gefasst durch Gesetz vom 06. Februar 2024 (GVBl. S. 13)

1. Veranlassung und Ziele

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie" (Photovoltaik) aus dem Jahr 2005, befindet sich im Ortsteil Walldorf. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig (Genehmigung 02. März 2005 – AZ.: 300-4621.30-066085).

„[...] Nach § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde. Die Frist zur Fertigstellung des Planvorhabens ist laut dem Durchführungsvertrag vom 26.01.2005 bereits seit dem 30.06.2006 abgelaufen. Das Vorhaben ist bislang nicht realisiert. Es sind bislang keinerlei Maßnahmen durch die Vorhaben- und Erschließungsträger im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)“ vorgenommen worden. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 BauGB sind folglich gegeben.

Aufgrund des Schreibens des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 08.06.2023 ist die Grundkonzeption der ursprünglichen Planung nicht mehr umsetzbar.

Mit der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)“ wird das Ziel verfolgt, den Vorhaben- und Erschließungsplan, dessen Frist zur Durchführung bereits abgelaufen ist, gem. § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben. Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Mit dem gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 bestehenden Straßenbauvorhaben B 19-B87n OU Meiningen im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist auch die Neuanlage eines teilplanfreien Knotenpunktes verbunden. Die nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes definierte 20m-Bauverbotszone, gemessen vom geplanten äußeren Fahrbahnrand der B 19 neu einschließlich des Knotenpunktes ist laut dem Schreiben frei zu halten. Die Durchführung des im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehenen Straßenbauvorhabens wäre daher bei Verwirklichung des Vorhabens gefährdet [...].“

Quelle: Stadt Meiningen vom 11.12.2023

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 ist in der Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Auszug Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie" (Photovoltaik)
(Quelle: BAUAMT MEININGEN)

2. Geltungsbereich

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes (vgl. Abbildung 2; schwarz gestrichelt) hat eine Größe von ca. 9,07 ha.

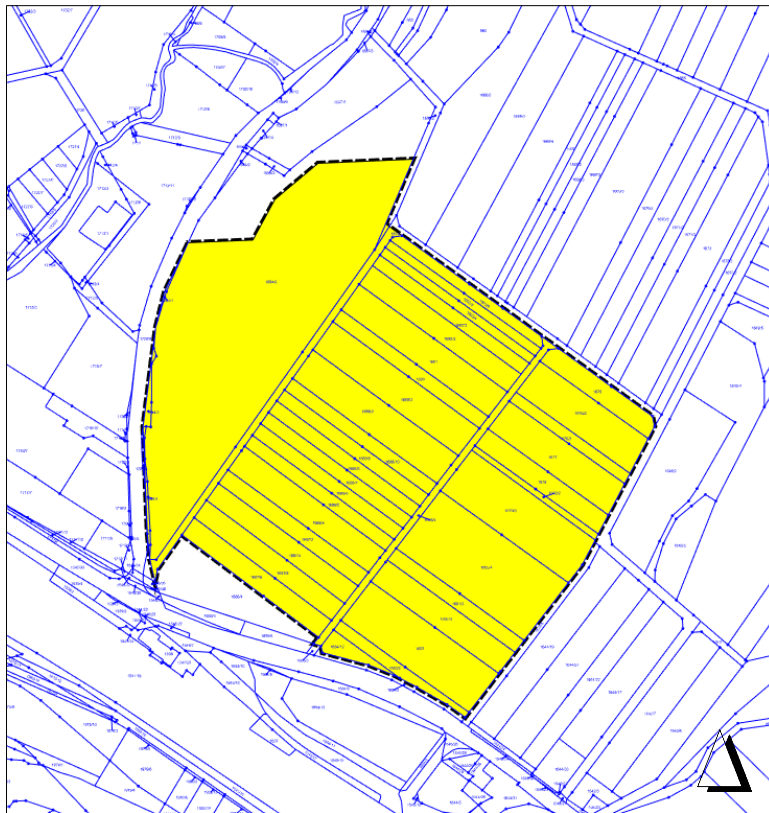


Abbildung 2: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan (gelbe Darstellung) [Quelle: TLBG ©; + kehrer planung]

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Raumordnung, Regionalplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der rechtskräftige Regionalplan aktuell im Änderungsverfahren befindet. Es liegt ein Entwurf vor (vgl. Abbildung 1; Stand: 27.11.2018, Beschl.-Nr.: 06/371/2018). Im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan wurden Änderungen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgenommen. Das Plangebiet ist, bis auf eine Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung frei von raumordnerischen Vorgaben. Mit der Änderung des RP wurde im Entwurf vom 27.11.2018 ein Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung im östlichen Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

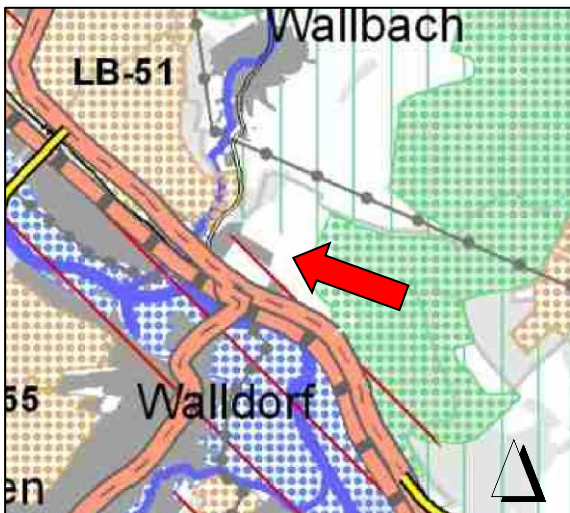


Abbildung 3: Auszug aus dem RP Südwestthüringen mit Standortkennzeichnung des Bebauungsplanes (roter Pfeil)

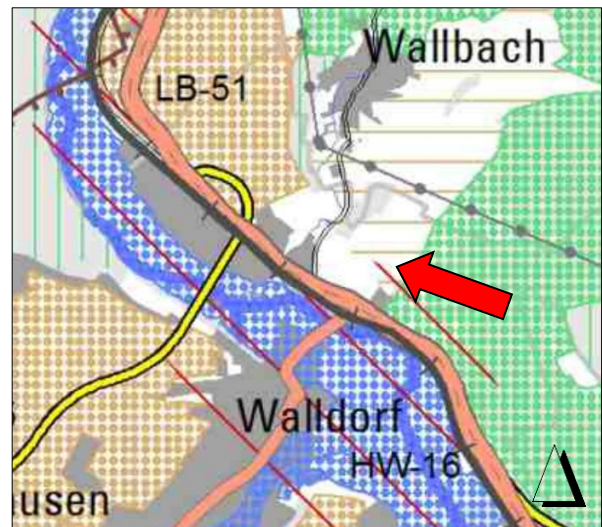
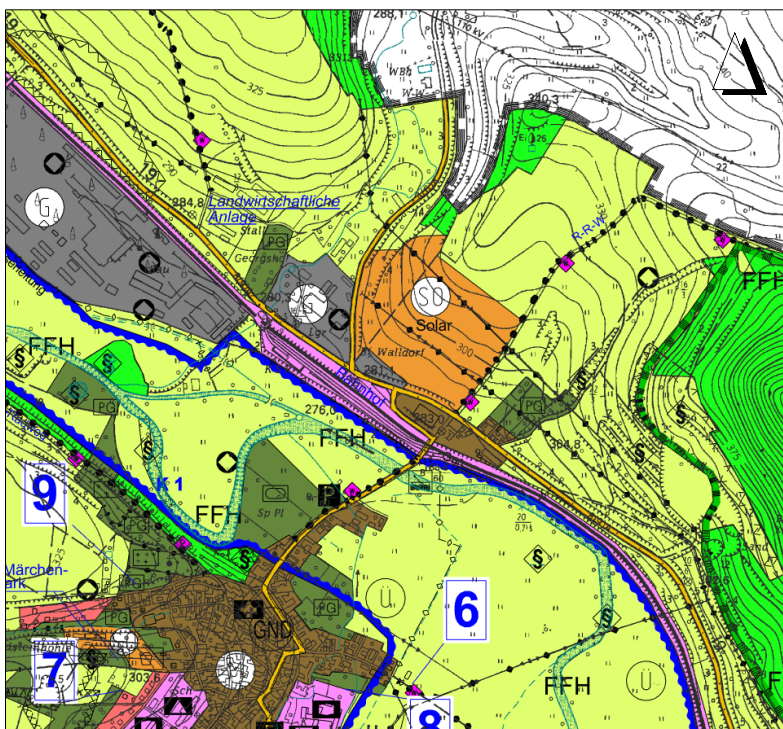


Abbildung 4: Auszug aus dem RP Südwestthüringen Stand Entwurf Stand: 27.11.2018 mit Standortkennzeichnung des Bebauungsplanes (roter Pfeil)

3.2 Flächennutzungsplan



Für die Stadt Meiningen / OT Walldorf gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006.

Hier ist der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Sonstiges Sondergebiet „Solar“ dargestellt.

Abbildung 5: Auszug rechtskräftiger FNP von Walldorf

4. Rahmenbedingungen

4.1 Geografische Lage und Topografie

Der Standort liegt nördlich der B19 alt und grenzt im Südwesten an das Autohaus Hütter an.

4.2 Naturräumliche Verhältnisse

Das Plangebiet ist bis auf eine Trafostation, unbebaut. (vgl. Abbildung 6). Es wird momentan als Landwirtschaftsfläche genutzt bzw. ist mit Gehölzen bestockt.

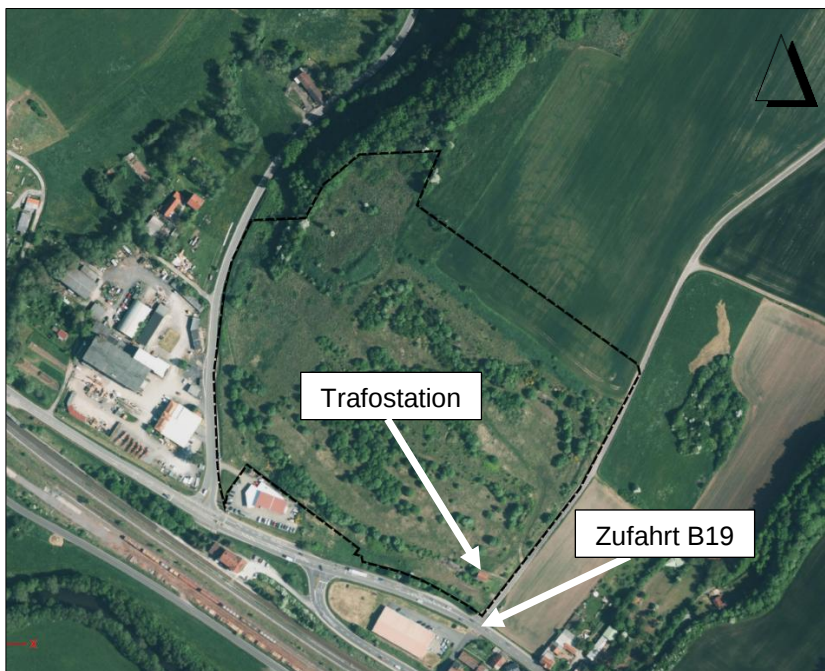


Abbildung 6: Luftbild mit Plangebietsgrenze auf DOP [Quelle: TLBG ©; Aufnahme 15.05.2022]

4.3 Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

Im Nahbereich des Aufhebungsgebietes sind keine Schutzgebiete und auch keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG betroffen (vgl. Abbildung 5 und Punkt 5.3 Umweltbelange).

Wasserschutzgebiete

Es sind auch keine Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich vorhanden (vgl. Punkt 5.3 Umweltbelange).

4.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich keine Denkmale.

4.5 Vorhandene Bebauung / Nutzung

Das Plangebiet ist bis auf eine Trafostation, unbebaut. (vgl. Abbildung 6). Es wird momentan als Landwirtschaftsfläche genutzt bzw. ist mit Gehölzen bestockt.

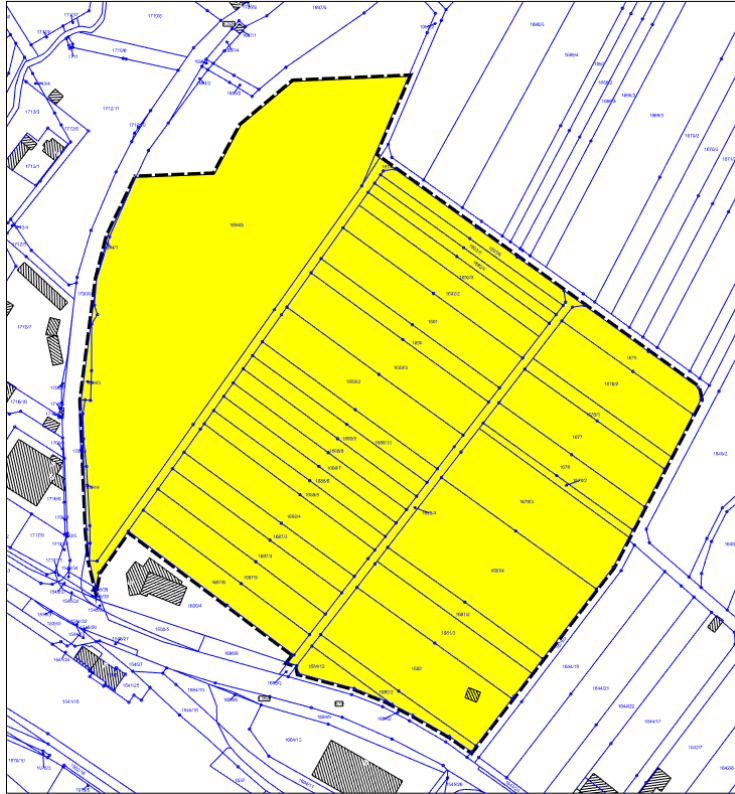
4.6 Verkehr

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Hauptanbindung des Plangebiets erfolgt von der östlichen Plangeietsgrenze, unmittelbar von der Bundesstraße B19. (vgl. Abbildung 6)

5. Planinhalt

5.1 Aufhebungsverfahren

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie" (Photovoltaik) aus dem Jahr 2005 (Genehmigung 02. März 2005 – AZ.: 300-4621.30-066085) wird mit diesem Planverfahren aufgehoben. Damit entfallen alle Festsetzungen des Ursprungsplans.



7Abbildung 7: Aufhebungsbereich (gelbe Fläche) [Quelle: Grundkarte ALKIS 15.02.2024]

5.2 zukünftige Nutzung

Der Bereich ist dann als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu betrachten. (vgl. 7 Abbildung).

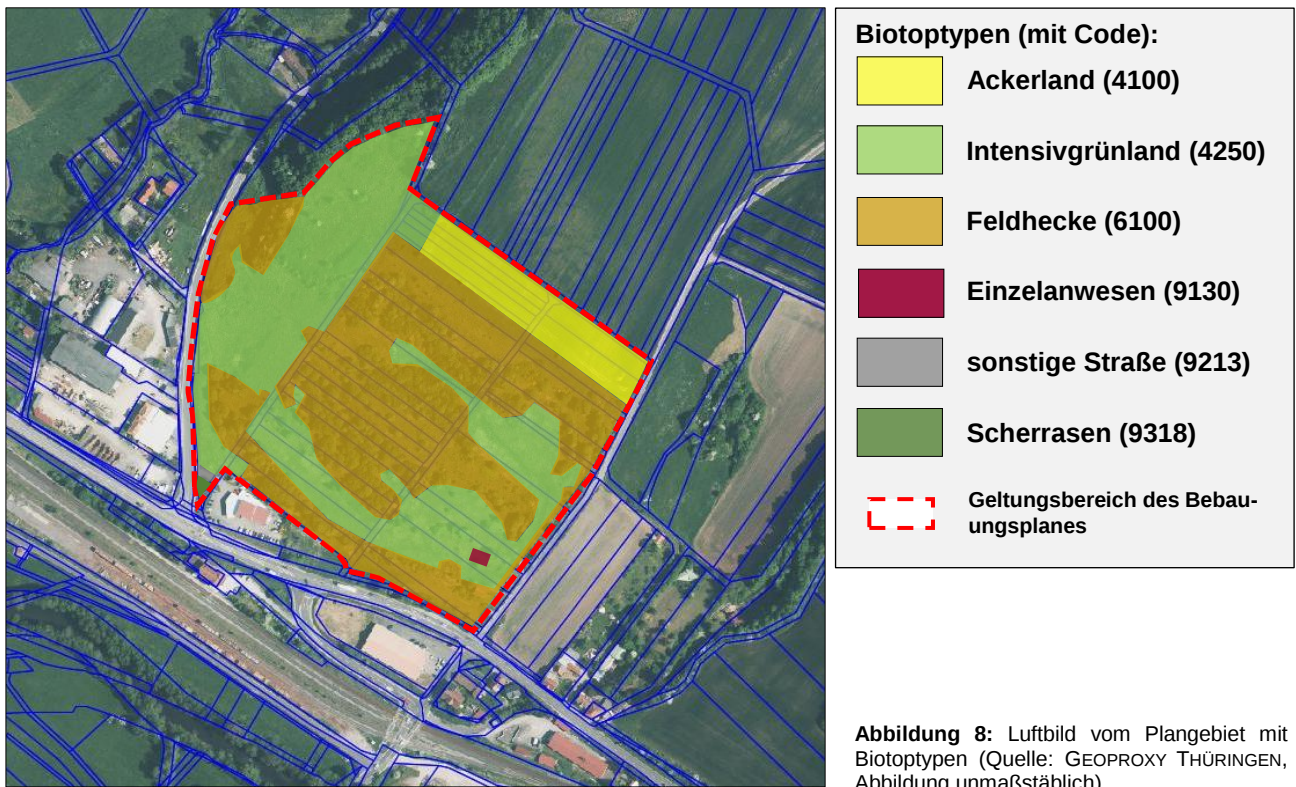
5.3 Umweltbelange

Für einen Bebauungsplan der im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, sind ebenfalls die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Bestandsbewertung

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

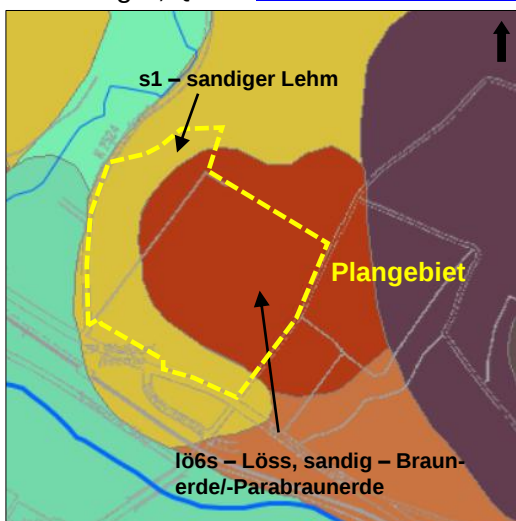
Das Vorhabensgebiet wird aktuell zum Großteil als Landwirtschaftsfläche genutzt. So besteht es zum einen aus einer größeren Grünlandfläche (Biototyp 4250 – *Intensivgrünland*; Feldblock-Nr. GL 53283O14), während ein kleineres Areal im Norden als Ackerfläche (Biototyp 4100 – *Ackerland*; Feldblock-Nr. AL 53283O12) genutzt wird. Ebenfalls fast 50% des Plangebietes werden von Feldheckenflächen (Biototyp 6100 – *Feldhecke*) eingenommen. Ein kleineres Gebäude (Biototyp 9130 – *Einzelanwesen*) am südlichen Plangebietsrand sowie Scherrasen (Biototyp 9318 – *Scherrasen*) und Straßenflächen (Biototyp 9213 – *sonstige Straße*) komplettieren das Bild der vorhandenen Biotypen (vgl. Abbildung 8).



Da geschützte Tier- und Pflanzenarten momentan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen sind, hat das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotoptypen eine **mittlere** bis **hohe** Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Laut Bodengeologischer Karte sind im Plangebiet „Jungpaläozoische bis mesozoische Substrate“ sowie „Löss und Lössumlagerungen“ vorhanden. Konkret handelt es sich im Vorhabensgebiet um die Leitboden-formen *sandiger Lehm (s1)* und *Löss, sandig – Braun-erde/-Parabraunerde (l6s)*; vgl. Abbildung 9; Quelle: www.tluben/kartendienste).



Bei der Leitbodenform *sandiger Lehm (s1)* herrscht ein unausgeglichener Wasserhaushalt mit z.T. bestehender Austrocknungstendenz des Oberbodens vor. Es handelt sich häufig um grundfrische, teils auch im Untergrund wasserstauende Standorte. An Hängen über tonigen Schichtausstrichen ist z.T. eine fleckenhafte bis streifenförmige Oberbodenvernässung möglich. Der Boden ist kalkfrei, daher besteht eine starke Tendenz zur Versauerung (Quelle: TLUBN „Die Leitbodenformen Thüringens“, Weimar, 2000.).

Die 2. Leitbodenform im Plangebiet ist *Löss, sandig – Braunerde/-Parabraunerde (l6s)*. Diese Bodenform besitzt eine meist mittlere Wasserspeicherfähigkeit bei teils unausgeglichener Wasserhaushalt (zeitweilige Stautendenz bei Tonlagen im Untergrund). Es herrscht fast immer eine stärkere

Versauerungsneigung vor. Die Vernässung ist, falls vorhanden, meist kurzzeitig und frühjährlich. Auch eine nachhaltige Austrocknung ist möglich (Quelle: ebd.).

Hydrogeologisch wird das Plangebiet in die Einheit der „Mesozoischen Gesteine der Vorländer und Beckenbereiche“ (L - 8.1 Sandsteine, gering mineralisiert; L - 8.2 Sandsteine, mittel bis stark mineralisiert) eingeordnet (Quelle: TLUBN – Umwelt regional).

Die Einheit L - 8.2 Sandsteine, mittel bis stark mineralisiert wird durch Gesteine des Unteren und Oberen Buntsandsteins gebildet und nimmt den größten Teil des Plangebietes ein. Konkret treten Sandsteine, wechsellagernd mit Schluffsteinen, Bröckelschiefer, Schieferletten und Tonen auf. Örtlich ist Gips vorhanden. Es liegt eine nur stellenweise mittelmäßige Grundwasserführung vor.

Einen geringeren Anteil am Plangebiet hat die Einheit L 8.1 - Sandsteine, gering mineralisiert.

Hierbei handelt es sich um Gesteine des Mittleren Buntsandsteins. Konkret treten grob- bis feinkörnige Sandsteine sowie toniges bis kiesliges Bindemittel auf. Die Grundwasserführung ist als sehr gut einzustufen. (vgl. Abb. 10).

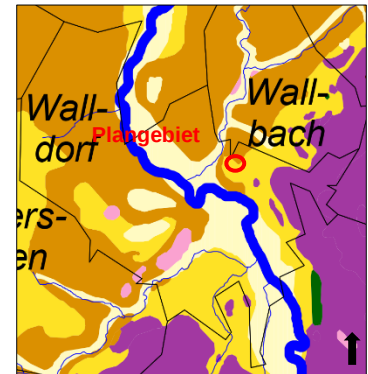
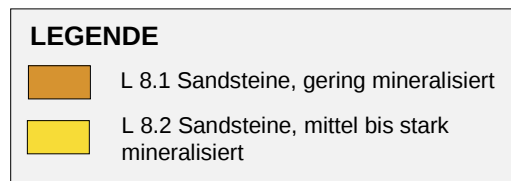


Abbildung 10: Ausschnitt aus Bodengeologischer Karte (QUELLE: TLUBN; BGKK 100, Abbildung unmaßstäblich)

Ein Verdacht auf Altlasten auf der Fläche besteht nicht. Die Wertigkeit des Bodens im Bereich des Bauleitplanes wird aufgrund der Bodenart und der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung als **mittel** bis **hoch** eingestuft, da alle wichtigen Bodenfunktionen, wie Speicherung, Pufferung und Filterung von Schadstoffen oder Retention von Niederschlagswasser im Boden erfolgen können.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen wie z.B. Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden.

Das Plangebiet ist unbebaut und unversiegelt und wird momentan als Landwirtschaftsfläche genutzt bzw. ist mit Gehölzen bestockt.

Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich der zwei Klimabereiche „Zentrale Mittelgebirge und Harz“ sowie „Alb und Nordbayrisches Hügelland“.

Das Klima des Bereichs „Zentrale Mittelgebirge und Harz“ ist verhältnismäßig kühl und insbesondere bei West- und Nordwestwetterlagen feucht. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 5,6 bis 9,2 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 453 bis 1.059 mm. Hauptwindrichtung ist West-Südwest.

Das Klima des „Alb und Nordbayrischen Hügellandes“ ist durch Stauerscheinungen am Thüringer Wald geprägt und dadurch bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig mild und feucht. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6,0 bis 8,6°C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt 649 bis 1.005 mm. Hauptwindrichtung ist Süd bis Süd-Südwest.

Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Klimasituation zu beobachten. Vom Plangebiet geht derzeit keine Luftbelastung für den Landschaftsraum aus. Das Plangebiet fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Durch die Ortsrandlage und die angrenzenden Offenlandbereiche besteht eine nahezu natürliche Luftzirkulation.

Schutzgut Landschaft

Naturräumlich ist das Plangebiet dem *Südthüringer Buntsandstein-Waldland* (Naturraum 2.8) zuzuordnen. Charakteristisch für diesen Naturraum ist ein bewegtes Relief mit großen, geschlossenen Waldungen, vorherrschend aus Kiefer und Fichte bestehend, mit einzelnen Rodungsinseln, die ein kleinteiliges Landschaftsbild mit mittlerer bis hoher Landschaftsbildqualität ergeben (Quelle: TLUBN „Die Naturräume Thüringens“; Naturschutzreport Heft 21).

Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Die nicht in Nutzung befindlichen Bereiche sind mit Gehölzen bewachsen, so dass eine **mittlere** Landschaftsbildqualität des Plangebietes vorliegt.

Schutzgut Mensch

Immissionen

Für das Plangebiet existiert eine mittlere Vorbelastung durch Lärm, Abgase und Staub, die von den angrenzenden Verkehrswegen (*Bundesstraße 19, Wallbacher Straße, Eisenbahnstrecke*) sowie der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb und an das Plangebiet angrenzender Flächen verursacht wird.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet besitzt als Landwirtschafts- und gehölzbestockte Offenlandfläche keine Wohnfunktion. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet, besitzt es auch keine Wohnumfeldfunktion.

Erholungsfunktion

Als Landwirtschafts- und gehölzbestockte Offenlandfläche besitzt das Plangebiet keinen Erholungs- und Freizeitwert für den Menschen.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine **geringe** Bedeutung.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Plangebiet sind bisher auch keine Bodendenkmale / Bodenfunde entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" bekannt.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

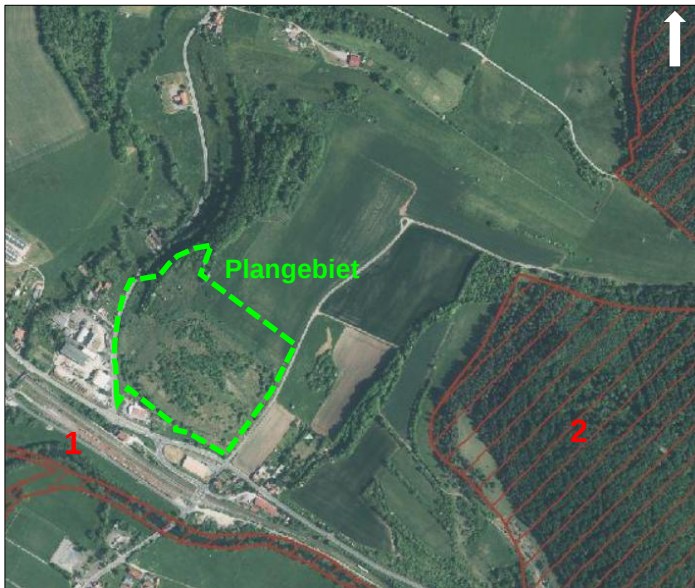
Schutzgut Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. So beeinflussen Bodenart und Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche einstellenden Pflanzenarten. Es entwickeln sich Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum oder zur Nahrungssuche genutzt werden. Der Mensch beeinflusst alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig und prägt insbesondere das Landschaftsbild.

Als intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche (Intensivgrünland, Ackerland) einschließlich gehölzbestockter Teilbereiche sind die bestehenden Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander als gering, mittel bzw. mittel bis hoch einzuschätzen.

Schutzgebiete des Naturschutzes

Östlich des Plangebietes in ca. 320 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 186 „Eschberg – Dürrenberg“. Südlich des Geltungsbereiches in ca. 140 m Entfernung ist das FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ zu finden. Beide FFH-Gebiete sind von der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen (vgl. Abbildung 11).



- | | |
|----------|---|
| 1 | Nr. 111 – „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ |
| 2 | Nr. 186 – „Eschberg – Dürrenberg“ |

Abbildung 11: Luftbild vom Plangebiet mit FFH-Gebieten (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Das Naturschutzgebiet Nr. 128 „Spitzberg“ liegt südöstlich des Plangebietes in mindestens 1.220 m Entfernung. Eine Betroffenheit durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden (vgl. Abbildung 12).

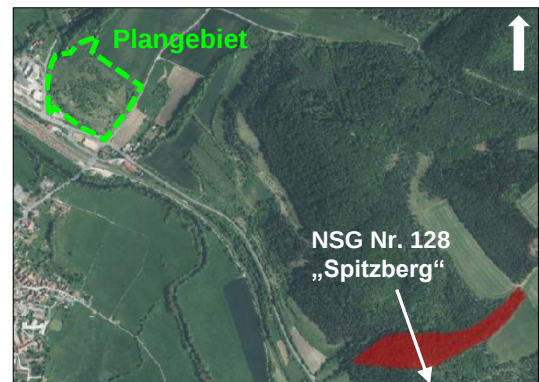


Abbildung 12: Luftbild vom Plangebiet mit NSG Nr. 128 „Spitzberg“ (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Das rechtskräftig nach Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der „Werra“ (Datum des Inkrafttretens: 19.11.2013) verläuft ca. 100 m südlich des Plangebietes. Es ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen (vgl. Abbildung 13).



Abbildung 13: Luftbild vom Plangebiet mit ÜSG der „Werra“ (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Die Schutzzone II des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Wallbachtal“ befindet sich ca. 1.180 m nördlich des Plangebietes. Ca. 1.600 m entfernt befinden sich als Zone I festgesetzte Bereiche des Wasserschutzgebietes. Sie sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen (vgl. Abbildung 14).



Abbildung 14: Luftbild vom Plangebiet mit Zonen I (rot) und II (grün) des WSG „Wallbachtal“ (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)



Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Im Nahbereich befindet sich ein sonstiges wertvolles Biotop (1 - *Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken* (75%); *Intensivgrünland* (25%)), das durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen ist (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Luftbild vom Plangebiet mit Lage der gesetzlich geschützten bzw. naturschutzfachlich wertvollen Biotop (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Andere Schutzgebiete des Naturschutzes (EG-Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat, Naturpark, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal und Flächennaturdenkmal) befinden sich nicht im relevanten Einzugsbereich des Plangebietes.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, das Wirkungsgefüge und den Menschen zu erwarten. Das Plangebiet erfährt keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Die landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandenen Gehölzbereiche bleiben erhalten.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation auftretender nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich. Schutzgebiete des Naturschutzes sowie gesetzlich geschützte Biotop sind ebenfalls nicht betroffen bzw. keine Maßnahmen erforderlich.

.....
Ende der Begründung